

wesentlicher Motive, die auch das Fremdartige und Entlegene dem Verständnis des Lesers lebensvoll nahebringt. Ein Stück religiösen Seelentums wird plastisch aus der Vergangenheit herausgehoben und als religiöse Kategorie uns vermittelt. Erkauft wird dieser Vorteil historischer Vereinfachung notwendig um den Preis der konkreten geschichtlichen Fülle und Differenzierung und unter der Gefahr einer allzu starren Linienführung. Aber diese Art der Betrachtung hat den Nutzen, den Anfänger einmal vor einer Verwirrung durch die Stofffülle zu bewahren und ihn das Wertvolle religionsgeschichtlicher Betrachtung gleich fühlen zu lassen. Die griechische Religion wird dargestellt einmal als ein Kult des Lichtes und der Schönheit im Hinblick auf Homer und Plato, zum anderen als Verehrung der Mutter Erde und Pflege der Mysterien. Die römische Religion wird beschrieben unter dem Gesichtspunkt Religion und Recht, die germanische unter dem Stichworte Religion und Schicksal. — In Heft 5 werden Buddhismus und Mohammedanismus als Weltreligionen behandelt. Nach einer Darstellung von Leben, Lehre und Gemeinde Buddhas wird die Entwicklung und Ausbreitung des Buddhismus in Asien und Europa kurz charakterisiert. Der Würdigung des Propheten Mohammed folgt ein Überblick über die weltgeschichtliche Entfaltung des Islam mit Einschluß des Behaismus.

J. P. Steffes.

*Zeugen des Wortes.* Hrsg. vom Verlag Herder in Freiburg i. Br.

Die Sammlung vermittelt in kurzer Fassung Originaltexte aus den verschiedenen Bereichen des geistig-religiösen Lebens, in denen die Macht des Wortes als Wirkung oder Nachhall des Ewigen Wortes Gottes selbst schöpferisch und lebenspendend in die Erscheinung tritt. Durchweg ist jedem Bändchen eine Einführung beigegeben, die dem Leser die nötigen geschichtlichen und ideellen Orientierungen vermittelt und seine Seele bereitet für die Aufnahme des nun folgenden „Wortes“ mit seiner zeugenden Kraft. Einen Hauch von dem geistigen Ringen und Beten der frühen christlichen Kirche lassen verspüren die beiden Bändchen: „Papst Leo d. Gr., Über die Menschwerdung Christi“ und „Gebete der Urkirche“. Den Blick von der sinnlichen Befangenheit zu lösen und frei zu machen für die in den Dingen sichtbare, durch sie hindurchscheinende und hinter und über ihnen wuchende göttliche Wirklichkeit versuchen: „Bonaventura, Die Welt als Zeugnis des Wortes“, „Alphonse Gratry, Von Gottes Worten und der Sprache der Menschen“, sowie die lyrischen Gedichte: „Selige Augen“ von Hildegard Jone. Tiefe Einblicke in die geistig-religiöse Lebensführung mit ihren Fragen und Schwierigkeiten, ihren Tröstungen und Traurigkeiten, ihren Nöten und Beglückungen finden sich in: „Charles de Condreu, Geistliche Briefe“, „Friedrich Freiherr von Hügel, Briefe an seine Nichte“, „Thomas von Kempen, Das Leben Meister Gerhards“ und „Johann Georg Hamann, Biblische Betrachtungen eines Christen“. Eine christliche Durchleuchtung des realen Lebens mit seinen konkreten, ewig wechselnden Forderungen und Entscheidungen bringt in einer Textauswahl aus Jean-Pierre de Caussade, „De l'abandon à la Providence divine“ das Bändchen „Ewigkeit im Augenblick“. Die ergreifende Schau des christlichen Todes in J. H. Newmans „The Dream of Gerontius“ vermittelt Theodor Haecker in nachgestaltender Übersetzung. Kürze, Handlichkeit und billiger Preis (RM 1,20 das kart. Bändchen) der Ausgaben ermöglichen jedem leicht den Zugang zu diesen geistigen Quellen.

J. P. Steffes.

*H. Rahner, Eine Theologie der Verkündigung.* 2. Aufl., Freiburg (Herder) 1939, S. 202, geh. RM 4, gbd. RM 5,20.

Das Buch gilt einem heute viel diskutierten und auch für den Missionar sehr wichtigen Anliegen. Es vertritt die Notwendigkeit einer eigenen Verkündigungstheologie neben der schulmäßig-wissenschaftlichen, historisch-

spekulativen. Letztere soll dadurch nicht etwa entwertet oder als einer Ergänzung bedürftig betrachtet werden, vielmehr wird ihre Unerstzbarkeit und Dringlichkeit stark betont. Indessen ist der Verfasser der Meinung, daß es einen überaus bedeutsamen Aufgabenkreis gäbe, dem nur eine besondere Art theologischer Darlegung genügen könne: nämlich die vom Geiste ergriffene und dadurch ergreifende Verkündigung der Glaubenslehren lediglich unter dem Gesichtspunkte des Heiles, d. h. der Auferbauung des Leibes Christi zur Verherrlichung im ewigen Leben. In zwölf Vorlesungen legt der Verfasser seine Vorschläge und Gedanken dar. Sie behandeln: Theologie und Kerygma, Offenbarung, Trinitas, Urstand und Ursünde, hypostatische Union, die Vollendung des Unsichtbaren in Kirche, Gnade und Schau, Theologie des Lebens Jesu, Theologie der sichtbaren Kirche, Theologie der sichtbaren Sakramente, Auferstehung des Fleisches.

J. P. Steffes.

G. Siegmund, *Christentum und gesundes Seelenleben*. Paderborn (F. Schöningh) 1940, S. 183, kart. RM 2,40.

In allgemein verständlicher Form und loser Folge stellt der Verfasser eine Reihe Abhandlungen hier zusammen, die den Gegenstand von Vorträgen und Aufsätzen bildeten, und denen das gemeinsame Ziel gesteckt ist, zu zeigen, wie gewisse Schwierigkeiten, Hemmungen, Leiden und Erkrankungen des Seelenlebens nur in echter christlicher Religiosität ihre eigentliche und endgültige Heilung finden. Besonders lebensnah werden die Ausführungen dadurch, daß sie durch viele Beispiele und Bekenntnisse aus dem Leben belegt sind. Zur Sprache kommen: Die Unruhe zu Gott, Der Glaube an Gott den Vater, Der Weg aus der Angst, Affektstörungen, Schuld, Kindesfehler als Hemmungen des Lebens, Seelische Zwangsleiden, Feigheit und Mut, Der Rausch als unechte Erfüllung des Lebens, Die echte Lebenserfüllung durch die geistige Formung des Lebens.

J. P. Steffes.

Heinrich Krieger, *Das Rassenrecht in Südwestafrika*. Junker u. Dünhaupt Verlag, Berlin 1940. 137 S. in 8°. Kart. RM. 6,80. (Neue deutsche Forschungen, Bd. 267.)

Weil in den Kolonien mehrere Rassen wohnen, die sich gewöhnlich in die zwei großen Gruppen der Weißen und der Farbigen teilen, so muß sich die Kolonialregierung grundsätzlich darüber klar sein, ob und wie weit sie die eine und andere Gruppe durch positive Rechtsnormen in ihrem rassischen Bestand und in der rassenbedingten Zusammenordnung erhalten und entwickeln will. Das geschichtliche Rechtsbild ist in diesem Punkte je nach Zeit und herrschendem Volk sehr verschieden. Einen Ausschnitt daraus bietet Kr. in der vorliegenden Schrift über Südwestafrika.

Kr. beginnt mit der Erörterung der zugehörigen Begriffe. Die Bezeichnung „Eingeborenrecht“, die bisher allgemein gebraucht wurde, lehnt er als phänomenalistisch-liberal und innerlich zerfahren ab. Das Wort „Eingeboren“, so bemerkt der Verf., sei von einer rein äußeren Tatsache genommen, die kein Zukunftsprogramm enthalte, keine „teleologische“ Ausrichtung besitze. Ferner werde die Bestimmung „Eingeborener“ entgegen dem natürlichen Wortinhalt nur auf primitive Menschen angewandt und auch da wieder mehr oder weniger willkürlich, indem bald alle nichtweißen Einwohner der Kolonie und bald nur die Angehörigen einer in der Kolonie einheimischen Rasse damit bezeichnet werden; bisweilen werden die Mischlinge zu den Eingeborenen gerechnet, bisweilen nicht. Kr. will das „Eingeborenrecht“ in Rassenrecht, Stammesrecht und Zwischenrecht auflösen. Schon in dieser betonten Aufstellung des Begriffs eines Rassenrechts für die Neger in den Kolonien liegt ein Programm, denn das objektive Recht bedingt und begründet das subjektive Recht der Neger auf die Erhaltung ihres Rassenstandes. Kr. hebt dies besonders dort hervor, wo er von der Stammesorganisation spricht, die freilich kein